

Beilage:

Vernehmlassungsraster
Externe Vernehmlassung
Vernehmlassung zu der Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen

| | |
|--|--|
| Vernehmlassung von: | Stiftung zuwebe, Untere Rainstrasse 31, 6341 Baar |
| Kontaktperson für Rückfragen (inkl. Telefon/Mail): | René Landolt, Tel. 041 781 63 90, rene.landolt@zuwebe.ch |
| Datum: | 21.01.2022 |

1. Grundsatzfragen zu den zentralen Themen

| Grundsatzfrage | Antwort (Ja, Nein) | Kurzbegründung (zwingend bei negativer Antwort) |
|---|---------------------------|---|
| Sind Sie damit einverstanden, dass ambulante Angebote für Menschen mit Behinderung mit dem Gesetz gestärkt werden? (Kapitel 5.1)? | Ja aber! | Kein ambulant vor stationär. Die Angebote sind gleichwertig zu behandeln. |
| Sind sie mit dem vorgesehenen Finanzierungsmodell im ambulanten Bereich einverstanden (Kapitel 5.2)? | Ja aber! | Der Tarif muss alle Bereitstellungskosten und Risikokosten enthalten. |
| Sind Sie mit der bedarfsorientierteren Steuerung und Abgeltung von stationären Angeboten einverstanden (K5.3)? | Ja aber! | Intensivbetreuungen sind ausserhalb der vorgesehenen Norm-Stufen zu entschädigen. |
| Sind Sie mit der Einführung einer individuellen Bedarfsabklärung für Menschen mit Behinderung einverstanden? | Ja aber! | Die Wahlfreiheit der Dienstleistungsnutzenden muss grösstmöglich gewahrt werden. Die Abklärungsstelle muss unabhängig sein. Der administrative Aufwand ist auf das Notwendige zu begrenzen. |
| Sind Sie mit der im Gesetz vorgesehenen Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einverstanden (Kapitel 5.5)? | Ja | |

Bei Bedarf können Sie zum Bericht sowie zum Gesetzestext weitere Bemerkungen bzw. Anträge anbringen.

2. Bericht und Antrag des Regierungsrats

| Kapitel | Antrag bzw. Bemerkung | Kurzbeurteilung |
|---------|--|-----------------|
| | <p>Zusammenfassung der Stiftung zuwebe</p> <p>Das Projekt InBeZug verfolgte den Ansatz, ambulante Dienstleistungen für Menschen mit einer Beeinträchtigung anzubieten, welche durch den Kanton finanziert werden können. Dafür benötigt es eigentlich nur eine Ergänzung des bestehenden Gesetzes für soziale Einrichtungen durch einen Passus für die Bewilligung und Finanzierung von ambulanten Angeboten. Jetzt liegt ein komplett neues Gesetz vor. Darin wird die stark zugenommene Regulierung der Leistungserbringer der letzten Jahre nun auch noch im Gesetz verankert. Es ist zu befürchten, dass diese Überregulierung in den entsprechenden Verordnungen zukünftig noch zementiert wird. Betrachtet man die Situation aus einer übergeordneten Perspektive, ergibt sich aus unserer Sicht ein Bild einer grossen Machtkumulation auf Seite des Leistungsbestellers. Daraus folgt eine sehr starke Regulierung der Leistungserbringer, die somit in ihrer Eigenständigkeit sehr stark eingeschränkt werden. Die Machtkumulation ist kritisch zu überdenken, die Regeldichte ist auszudünnen, Doppelspurigkeiten sind zu beseitigen und der administrative Aufwand ist zu beschränken! Anzustreben wäre ein partnerschaftliches und vertrauensvolles Zusammenspiel zwischen Leistungsbesteller und Leistungsanbieter.</p> <p>In der Herleitung wird wiederholt von steigenden Kosten, Kostendämpfung und Sparen durch die Verlagerung auf eine grössere Anzahl ambulanter Dienstleistungsnutzender gesprochen. Die Ausgaben für Angebote für Dienstleistungsnutzende stiegen in den letzten Jahren parallel zum Bevölkerungswachstum des Kantons Zug. Warum muss hier eine Kostendämmung stattfinden? Durch den Wechsel von Dienstleistungsnutzenden vom stationären in den ambulanten Bereich wird es zu Kostenverlagerungen kommen. Das neue Gesetz generiert jedoch auch neuen administrativen Mehraufwand und noch nicht bezifferte Leistungen zur Schliessung von Lücken im ambulanten Bereich. Ob es da in den nächsten 5-10 Jahren zu einer Kostendämmung oder sogar zu Sparmöglichkeiten insgesamt kommen wird, ist fraglich. Einsparungen wären in der Reduktion des administrativen Aufwandes sowie der Kontrollen und Controllings möglich. Sparübungen im Kostenpunkt „Aufwand für Menschen mit Beeinträchtigung“ finden wir im Kanton Zug verfehlt.</p> <p>Das neue Gesetz priorisiert die ambulanten Angeboten vor den stationären Angeboten. Im Bericht zum LBBG wird wiederholt von Ambulant vor Stationär gesprochen. Diese Gewichtung finden wir verfehlt. Die Vielfalt von Menschen mit Beeinträchtigung bedingt auch eine Vielfalt von An-</p> | |

| Kapitel | Antrag bzw. Bemerkung | Kurzbeurteilung |
|---------|---|-----------------|
| | <p>gebieten im ambulanten und stationären Bereich. Von einer Wertung im Sinne von ambulant gut, stationär schlecht ist abzusehen. Die Nachfrage der Dienstleistungsnutzenden wird das Mengenverhältnis der Angebote regeln. Von einer Priorisierung ambulanter Angebote ist abzusehen. Ambulant und Stationär!</p> <p>Die ambulanten Angebote weisen Leistungslücken auf. Dies vor allem bei Krisen, schwierigen Situationen und in der Gestaltung von Freizeit speziell an den Wochenenden. Für die Lücken müssen klare Angebote definiert und ausgeschrieben werden!</p> <p>Für die ambulanten Angebote fehlt der entsprechende Wohnraum. Günstige kleine Wohnungen im Raum Zug / Baar sind praktisch inexistent. Ohne entsprechende Wohnangebote lassen sich jedoch keine ambulanten Wohnsituationen verwirklichen. Politik und Verwaltung müssen ihre Verantwortung wahrnehmen und verstärkt auf die Schaffung von entsprechendem Wohnraum Einfluss nehmen.</p> <p>Die Verwaltung greift in die Souveränität der Anbieter ein. Der Kanton kann eine stationäre Einrichtung zwingen, eine Person aufzunehmen ohne den entstehenden Mehraufwand zu vergüten. Ein Aufnahmewang ist nie zielführend. Ausserdem ist der Aufsichtsbehörde jederzeit Zugriff auf Unterlagen und Zutritt zu Räumlichkeiten zu gewähren. Diese Regulierung wirkt stossend im schweizerischen Rechtsverständnis. Die Souveränität der Anbieter ist zu respektieren.</p> <p>Die Verwaltung wälzt Risiken auf die Anbieter ab. Einerseits gehört eine verminderte Planungssicherheit per se zum Charakter von ambulanten Leistungen. Umso mehr müsste dafür gesorgt werden, dass angemessene Tarife solche Risiken dämpfen. Risikoverlagerungen finden aber auch bei Notaufnahmen statt, bei denen eine nachträgliche Kostenübernahme nicht mehr gesichert ist oder bei der Infrastruktur, die neu durch die Leistungserbringer zu finanzieren ist. Die Tarife müssen zukünftig Risikoanteile enthalten. Ausserdem ist es zwingend notwendig, den Anbietern Gewinne und Vermögensbildung zuzugestehen!</p> <p>Der Investitionsprozess wird durch die Verwaltung zu stark reguliert. Investitionen und Ersatzanschaffungen müssen durch die Leistungserbringenden eigenständig geplant und finanziert werden. Auch selbstfinanzierte Investitionen sind lange zum Voraus zu budgetieren und dann mit einem langwierigen Verfahren durch die Verwaltung bewilligen zu lassen. Die Budgetierung der Investitionen ist zu vereinfachen und die Entscheide sind grösstmöglich in die Kompetenz der Anbieter zu übergeben!</p> | |

| Kapitel | Antrag bzw. Bemerkung | Kurzbeurteilung |
|--------------------------------------|--|---|
| | <p>Reserven sind Kantonseigentum und können nur mit der Bewilligung der Verwaltung aktiviert werden. Um überhaupt einen Betrieb führen zu können, ist es notwendig, über eigene Reserven zu verfügen. Daher muss es möglich sein, Reservekapital aus Ertragsüberschüssen der Leistungserbringung (Begleitung/Betreuung) und der Produktion aufbauen zu dürfen, sowie auch die Verfügungsgewalt darüber zu haben. Nur so können Risiken getragen, neue Leistungen entwickelt, die Infrastruktur den schnell wandelnden Bedürfnissen angepasst, Chancen im Arbeitsmarkt wahrgenommen und Investitionen in einen zukünftigen Arbeitsmarkt getätigt werden. Die Anbieter sollen Reservekapital aufbauen dürfen und auch die Verfügungsgewalt darüber haben!</p> <p>Es ist uns bewusst, dass die Erarbeitung dieses Gesetzes und der Verordnungen sehr herausfordernd für alle Beteiligte ist. Unsere Hinweise sind konstruktiv gemeint und wir sind jederzeit bereit, in der weiteren Ausgestaltung mit Ihnen lösungsorientiert zusammenzuarbeiten.</p> | |
| <p>2 Ausgangslage</p> | <p><i>2.1 Hier wird die Zielsetzung „ambulant vor stationär“ ausgeführt. Diese ist in „ambulant und stationär“ umzuwandeln.</i></p> | <p>Eine Priorisierung von ambulanten vor stationären Angeboten ist nicht notwendig. Verschiedene Menschen benötigen verschiedenste Angebote. Die Nachfrage sollte die Prioritäten des Angebotsaufbaus setzen.</p> |
| <p>3.3 Bedarfsentwicklung</p> | <p><i>Die Bedarfsanalyse 2020-2022 zeigt vor allem die Wünsche der Menschen mit Beeinträchtigung auf. Zur Realisierung von Wünschen müssen jedoch immer auch Fähigkeiten vorhanden sein oder entwickelt werden. Beim Wunsch nach selbständigem Wohnen ist die Diskrepanz zwischen Wunsch und Realität erfahrungsgemäss sehr gross. Der Wunsch nach einem Arbeitsplatz im 1. Arbeitsmarkt ist verständlicherweise sehr gross. Wenn wir die Entwicklungen des Arbeitsmarktes betrachten, werden hier nicht ein-</i></p> | |

| Kapitel | Antrag bzw. Bemerkung | Kurzbegründung |
|--|---|--|
| | <i>fach mehr Stellen für Menschen mit Beeinträchtigung entstehen.</i> | |
| 5.2.1 Leistungssteuerung | <i>Die aufgezeigten Erfahrungen im Modellprojekt von InBezug mit der Finanzierung von tatsächlichen Leistungen werden nur von Kantonsseite als sehr gut bezeichnet. Aus Sicht der Anbieter fehlt hier tatsächlich die Planungssicherheit und die bisher vereinbarten Tarife des Pilotprojektes sind in keiner Art und Weise kostendeckend. Auch die Aussage über das zumutbare unternehmerische Risiko steht isoliert im Raum. Als Unternehmer benötigen die Leistungsanbieter einen Tarif, der solche Risiken tragbar macht!</i> | |
| 6 Finanzierung §29 Kostentragung | <i>§29 Abs.3 Private Leistungsanbieter und Familienangehörige sollten für Assistenzleistungen mit demselben Tarif abgegolten werden.</i> | Wenn eine Assistenzleistung notwendig ist und auch finanziert wird, kann sie laut Gesetz bei Privatpersonen, institutionellen Anbietern oder Angehörigen eingekauft werden. Es ist davon auszugehen, dass die Qualität vergleichbar ist. Dementsprechend gibt es keine Begründung für unterschiedliche Tarife. Es ist nicht verständlich, warum der Tarif für Angehörige tiefer angesetzt werden sollte. |
| 7 Änderungen im Detail §17 Aufsicht | <i>§17 Abs. 1 Der Passus „Die Aufsichtsbehörden können die Prüfung auch Dritten übertragen“ sollte geändert werden in „Die Aufsichtsbehörden müssen die Prüfung Dritten übertragen“</i> | Für die Überprüfung der agogischen Leistungen und die Umsetzung der UN BRK ist es zwingend notwendig, kompetente externe Fachstellen beizuziehen. Diese verfügen über eine grössere Fachkompetenz und haben eine breitere Vergleichsbasis zur Verfügung. |

| Kapitel | Antrag bzw. Bemerkung | Kurzbegründung |
|---|--|-----------------------|
| 7 Änderungen im Detail §19 Controlling | <p><i>Im Sinne einer klareren Abgrenzung zwischen Leistungsbesteller und Leistungserbringer soll darauf geachtet werden, dass in diesem Punkt nicht eine Überregulierung stattfindet.</i></p> <p><i>Die ursprüngliche Absicht von Leistungsaufträgen war: Leistungsdefinition, Qualitätsanforderungen, Preisfestlegung, Controlling. Da die Leistungserbringer bereits über Zertifizierungen verfügen, die auditiert werden, ihre Rechnungsabschlüsse bereits nach Swiss Gaap Fer ausführen und durch unabhängige Stellen revidiert werden, könnten diese Controllings berücksichtigt und müssten nicht durch Verwaltungscontrollings verdoppelt werden. Doppelspurigkeiten sollten verhindert werden.</i></p> | |
| 7 Änderungen im Detail §20 Koordination und Aufnahme-pflicht | <p><i>Abs. 3 Falls es zu einer Zwangsaufnahme kommt, muss auch zwingend ein vorhandener Mehraufwand vergütet werden. Das leistungsorientierte Vergütungssystem sieht keine genügende Abgeltung solcher Fälle vor. Besonders nicht, wenn es sich um Fälle mit sehr hohem Begleitaufwand / Intensivbetreuung handelt.</i></p> | |
| 7 Änderungen im Detail §31 Investitionen | <p><i>Absatz 1 & 2 Leistungserbringende sind zwar eigenständig in der Planung und Finanzierung von Investitionen, müssen aber alles bewilligen lassen. Das mag für grosse bauliche Investitionen seine Berechtigung haben, für den unternehmerischen Alltag ist dieses Vorgehen untauglich. In einem solchen Bewilligungsverfahren werden Abklärungen von</i></p> | |

| Kapitel | Antrag bzw. Bemerkung | Kurzbegründung |
|---|---|-----------------------|
| | <p><i>verschiedensten Amtsstellen gemacht, als ob es sich um ein Verwaltungsprojekt handeln würde. Auf diese Art und Weise verdoppelt sich der Aufwand (das Projekt wurde ja vom Leistungserbringer auch bereits bearbeitet) und die Projekte bleiben monatelang in der Bewilligungsschleife. Das führt letztendlich zu allem anderen als Agilität und Schnelligkeit, die in der Regel im Geschäftsleben heute selbstverständlich bis überlebensnotwendig sind.</i></p> | |
| <p>7 Änderung im Detail §32 Überschüsse und Verluste</p> | <p><i>In diesem § wird anerkannt, dass die Leistungserbringer zukünftig höhere Risiken zu tragen haben und daher auf Reserven aus Leistungsvereinbarung angewiesen sind. Allerdings befinden sich diese Reserven im Besitz des Kantons und eine Entnahme ist bewilligungspflichtig. Das kann unternehmerisch so nicht funktionieren. Reserven müssen dem Unternehmen auch kurzfristig zur Verfügung stehen. Sie wurden ja auch erwirtschaftet und sollen wieder für Risikoabdeckungen, Leistungs- und Produktentwicklungen sowie notwendige Investitionen zur Verfügung stehen.</i></p> | |

3. Gesetzestext

| <p>§ (z.B. § 6 Abs. 2 Bst. e)</p> | Antrag bzw. Bemerkung | Kurzbegründung |
|--|------------------------------|-----------------------|
| | | |

| | | |
|------------|--|--|
| | | |
| §17 Abs. 3 | Der Absatz ist zu streichen. | Um die Herausgabe von Unterlagen und den Zutritt zu Räumlichkeiten zu erzwingen, müsste ja ein begründeter Verdacht eines Verstosses gegen das Gesetz vorliegen. Da kann doch der ganz normale Rechtsweg eingeschlagen werden. |
| §18 Abs. 1 | Text „Ambulante Angebote werden priorisiert“ weglassen. | Eine Priorisierung von ambulanten gegenüber stationären Angeboten ist nicht notwendig. Verschiedene Menschen benötigen verschiedenste Angebote. Die Nachfrage sollte die Prioritäten setzen. |
| §20 Abs. 1 | Der Paragraph ist zu streichen. | Alle Formen von Zwangsverpflichtungen führen erfahrungsgemäss nicht zu guten Ergebnissen. Abs. 4 Kantonale Verwaltungsstrukturen sind ungeeignet Leistungserbringungsangebote zu führen oder selbst zu leiten. |
| §31 Abs. 2 | Der Begriff „Investitionen“ ist zu ersetzen durch „grosse Investitionen in Infrastrukturbauten“. | Die jetzige Formulierung führt zu einer Überregulierung und lähmt die Leistungserbringer in ihrer Entwicklung. |
| §32 Abs. 2 | Der Satz „Die Entnahmen bedürfen der Freigabe des Kantons.“ ist zu wegzulassen. | Leistungserbringer sind Unternehmen, die über Mittel zur Tüchtigung von Investitionen und Weiterentwicklungen von Leistungen verfügen müssen. Die Verfügungsgewalt muss bei den Leistungserbringern liegen, um agil und zeitnah handeln zu können. |
| | | |

Bitte retournieren Sie das ausgefüllte Formular bis spätestens **Freitag, 21. Januar 2022** per E-Mail an info.dis@zg.ch. Vielen Dank!